



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

18. Jahrgang

13. Mai 2014

Nr. 19

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Seite

#### Stadt Burg

- |  |   |
|--|---|
| 1. Gemeinsame Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 22. Mai 2014   | 1 |
| 2. Sitzung des Stadtrates am 22. Mai 2014  | 2 |
| 3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung der Innenbereichs-satzung mit Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütter                                  | 3 |
| 4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und der Abrundung gem. § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen G der Gemeinde Schartau | 4 |

### Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### 1. Gemeinsame Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 22. Mai 2014

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 22. Mai 2014, 18:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, Restaurant, eine gemeinsame Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Variantenvorstellung und Entscheidung zur Ausführungsart Brücke Ihlebad Vorlage: 049/2014
- 4 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Auftragsvergabe zur Baumaßnahme grundhafter Ausbau Hainstraße in Burg Vorlage: 045/2014
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließen der Sitzung

**2. Sitzung des Stadtrates am 22. Mai 2014**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 22. Mai 2014, 18.00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 3. April 2014 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 1. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen  
Vorlage: 2014/023
- 8 1. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)  
Vorlage: 2014/024
- 9 Bauleitplanung der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 75 "Gummersbacher Platz" / Beschluss über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens  
Vorlage: 030/2014
- 10 Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet "An der Neuendorfer Straße"  
Vorlage: 031/2014
- 11 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 81 „Reithalle Ihleburg“ hier: Beschluss über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens  
Vorlage: 032/2014

- 12 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ / Anpassung der Ziele der Planänderung  
Vorlage: 037/2014
- 13 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Burg  
Vorlage: 041/2014
- 14 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung "Innenstadt Burg" vom Februar 2014  
Vorlage: 043/2014
- 15 Anträge, Anfragen und Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 16 Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
- 17 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 3. April 2014 - nicht öffentlicher Teil
- 18 Protokollrealisierung
- 19 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 20 Grundstücksangelegenheit Clara-Schwab-Schule  
Vorlage: 036/2014
- 21 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 22 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 23 Schließen der Sitzung

### **3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütter**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 3. November 2005 den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütter, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text einschließlich Begründung sowie dem Satzungstext, gefasst.

Die Satzung wurde am 23. November 2005 ausgefertigt und ist bereits am 18. November 2005 bekannt gemacht wurden.

Somit ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten auf der Satzung fehlerhaft datiert wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Burg die Satzung hiermit rückwirkend zum 12. Dezember 2005 bekannt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Satzung und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

#### Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 09. MAI 2014

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

**4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und der Abrundung gem. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG der Gemeinde Schartau**

Der Gemeinderat Schartau hat am 12. Februar 1997 den Satzungsbeschluss der Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und der Abrundung gem. § 3 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG der Gemeinde Schartau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, gefasst.

Die Satzung wurde am 14. Juli 1997 ausgefertigt und ist bereits am 4. Juni 1997 bekannt gemacht wurden.

Somit ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten auf der Satzung fehlerhaft datiert wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Burg die Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und der Abrundung gem. § 3 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG der Gemeinde Schartau hiermit rückwirkend zum 28. Juli 1997 bekannt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Satzung und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 09. MAI 2014

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister